

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 115 (03.09.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 115.

Commissionsbericht

die Deckung der Gemeindebedürfnisse und die Behandlung der vorhandenen Gemeindefschulden betreffend.

Erstattet

von dem Geheimenrath Frhrn. v. Rüd.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Sie haben in Ihrer 46sten Sitzung beschlossen, die §§. 59—74e des Entwurfs der Gemeindeordnung nochmals an die durch zwei weitere Mitglieder zu verstärkende Commission zurückzugeben, damit solche erörtere und begutachte, ob

- 1) die in dem Entwurfe der Regierung enthaltenen Bestimmungen über Deckung der Gemeindebedürfnisse und mit welchen Modificationen wieder herzustellen seien oder nicht, und in letztem Falle,
- 2) welche Bestimmungen in Ansehung der Gemeindefschulden in den Entwurf zur Ergänzung aufgenommen werden können?

Hinsichtlich des ersten Punkts, welchen die Commission einer genauen Prüfung unterworfen hat, soll ich die einstimmige Meinung derselben dahin aussprechen, daß sie für zweckmäßiger hält, bei ihren frühern Anträgen

stehen zu bleiben, zur Unterstützung derselben aber folgendes anführen:

Vorzüglich drei Anstände erheben sich bei Prüfung des Entwurfs der Regierung. Zuwörderst ist die Bestimmung, wornach die Regiminallasten, soweit das Gemeindeeinkommen nicht zur Deckung hinreicht, nach dem directen Steuercapital auf alle Steuerpflichtige innerhalb der Gemarkung umgelegt werden sollen, in ihrem Erfolge so sehr verschieden nach Maßgabe des Vorhandenseyns oder Mangels eines rentablen Gemeindevermögens und seiner Größe, daß die Gemeindebürger, so wie die steuerbaren Nichtbürger hierin niemals eine gerechte oder billige Theilung der Verbindlichkeit, sondern lediglich eine ganz willkürliche und zufällige Heimweisung derselben finden werden, die dem Einen nur dann wohl thun kann, wenn sie dem Andern wehe thut. Nur der geringste Antheil der in dem Verzeichniß der Regiminalbedürfnisse aufgeführten Auswandsgegenstände berührt die eigentlichen Ausmärker, die in der Regel ohnedies nicht in der Gemeinde wohnen. Es ist daher, sobald sie an den Gemarkungsausgaben schon Theil nehmen, und dort voll beitragen, — denn höchst selten dürfte das Gemeindeeinkommen soweit reichen, — kein rechtlicher Grund vorhanden sein, sie für das mit Beiträgen anzuziehen, wovon sie keinen oder einen höchst unbedeutenden Vortheil möglicher Weise haben können.

Die Verzeichnung der Gemeindeausgaben nach den 3 Abtheilungen ist nicht nur an sich, besonders wenn man die Verhältnisse der Ausmärker nicht ganz unbeachtet lassen will, sehr schwierig, sondern sie wird auch fortwährend Zweifel und Streit veranlassen, je nachdem man bei alten und neuen Lasten die Lage der Gemeindebürger oder der Ausmärker aufmerksam beachtet, und

die Aufstellung der Voranschläge nach solchen möchte für die Gemeinderäthe mit manchen Vorwürfen begleitet seyn.

Endlich scheint das System, welches dem Regierungsentwurfe zu Grunde liegt, nicht besonders förderlich für Erweckung der regen Theilnahme der Gemeindebürger an dem Wohlstand der Gemeinde für Herbeiführung einer Uebereinstimmung zwischen Gemeindeangehörigen und Ausmärkern, und ein zu erregendes gemeinschaftliches Interesse, damit nur das, was nöthig und zweckmäßig ist, ausgegeben, und der Begehrlichkeit Dritter nicht zu sehr gehuldigt werde.

Wenn der Ertrag des Gemeindevermögens ganz für Gemeindebedürfnisse durchgängig verwendet, wenn, soweit dieses nicht reicht, zur allgemeinen Umlage geschritten werden kann, dann muß das Interesse der Gemeindeglieder sich in der Regel von der Erhaltung des Gemeinguts entfernen, weil sie daraus keine besondere Vortheile mehr erwarten können. Es wird ferner die Gemeinde weniger nach Beseitigung nicht nothwendiger Ausgaben trachten, weil der Gewinn davon für sie größer, als die sie treffende Belastung ist, und die nicht Verbürgerten in der umgekehrten Lage ihnen wenig Sorge machen. Es wird aber auch ein durchaus oppositers Interesse zwischen Gemeinde und Ausmärkern nicht zum Frieden sondern zu fortgesetzter Uneinigkeit führen, die dem Guten nicht förderlich ist. Zulezt muß da, wo das Gemeindevermögen nicht bedeutend ist oder keinen Ertrag gewährt, die Belastung der Güter nachtheilig auf den Werth derselben einwirken, wie sie dort, wo großes Gemeindevermögen vorhanden ist, den Preis der Güter zum Nachtheil der Gemeindeangehörigen steigern, oder den Zudrang der Ausmärker vermehren kann.

Die früheren Anträge der Commission haben allerdings

das gegen sich, daß sie nicht das Resultat einer Untersuchung, wieweit die Vortheile und also auch die Lasten der einzelnen Gemeindeausgaben jede Klasse der Beteiligten treffen, verfolgen, sondern die Gesamtheit der Ausgaben nach einem willkürlich angenommenen Verhältniß zwischen den Gemeindeangehörigen und den Steuerbaren im Ganzen abtheilen. Allein wenn auch der Regierungsentwurf von einer Aufzeichnung der einzelnen Ausgabrubriken ausgeht, so nimmt er nicht minder ein willkürliches Verhältniß der Beitragspflicht an, da er einerseits solches von dem größern oder geringern Gemeindecinkommen abhängig macht, andererseits durch den allgemein subsidiären Beizug aller Steuerbaren den Unterschied wieder verwischt.

Es scheint aber wohl bei diesem so wichtigen und tief eingreifenden Gegenstande vorzüglich darauf ankommen zu müssen,

- 1) daß die Ausmärker überall gleich gehalten werden, d. h. daß ihr Beitrag für die genießenden Vortheile der Localpolizei und gemeinheitlicher Institute, die man als relativ gleich annehmen muß, auch relativ gleich bestimmt werde; denn der Ausmärker hat auf besondere aus dem größern Gemeindevermögen den Gemeindebürgern zustehende Erleichterung keinen Anspruch. Darum ist der Beitrag aller Steuerpflichtigen überall auf $\frac{1}{3}$ der Gemeindebedürfnisse angenommen worden.
- 2) Daß der Anzug der Steuerpflichtigen in einem approximativ billigen Verhältniß stehe. Dieses würde die Aufstellung von Durchschnittsberechnungen oder eine gültige Erfahrung erfordern. Erstere fehlt, letztere glaubte man in dem Urtheil der zweiten Kammer anerkennen zu müssen, da auch die Com-

mission glaubte, daß dieser Maßstab zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ im Ganzen genommen sich als richtig herstellen würde.

3) Daß alle Stenerpflichtigen hierin eine feste Norm finden, damit es in dieser Beziehung nicht ferner einen Unterschied unter den Ausmärkern selbst oder unter den steuerbaren Grundstücken giebt, auch der Wandel der Liegenschaften mit keinen speciellen belastenden oder erleichternden Prädicaten in dieser Beziehung mehr behaftet seyn könnte.

4) Daß neben der möglichen Vereinfachung auch ein gemeinschaftliches Interesse auf mögliche Verminderung des Gemeindeaufwandes und Beseitigung überflüssiger Ausgaben erzeugt werde.

Die Vereinfachung durch Beseitigung aller Rubricirungen durch Vereinigung des gesammten jährlichen Aufwandes in eine Summe durch Abtheilung zu 2 und $\frac{1}{3}$ scheint wohl einleuchtend. Ebenso ist es klar, daß durch Vollziehung der Vorschläge ein wohlthätiges gemeinsames Interesse erweckt wird, wenn wir auf die nähern Verhältnisse aufmerksam machen. Die Gemeindebürger sind, es mag Gemeindevermögen vorhanden seyn, oder mangeln, wesentlich theilhaftig, überhaupt auf Verminderung der Ausgaben zu sehen. Denn in dem ersten Fall kommt ihnen der Ueberschuß oder der einzuwerfende Zuschuß aus demselben ausschließlich zu gut, und eine wichtige Folge davon wird seyn, daß auch die Erhaltung des Gemeindeguts sich solchen als höchst wünschenswerth darstellen muß, nämlich zu ihrer unmittelbaren Erleichterung. In dem letzten Falle müssen sie nicht minder auf strengen Haushalt sehen, weil sie sich auf Kosten der Ausmärker nicht so wesentlich erleichtern können, und weil sie als Steuerbare mit den Ausmärkern zugleich

tragen. Die Ausmärker, immer zu $\frac{1}{3}$ des Bedürfnisses mit allen Steuerbaren beitragspflichtig, können nur in Verminderung des Gesamtaufwands eine verhältnißmäßige Erleichterung finden. So begegnen sich die Wünsche und Vortheile der beiden Hauptklassen der Contribuenten freundlich und wohlthätig; sie müssen Einigkeit herbeiführen und erhalten, indem keine Klasse für sich sorgen kann, ohne der andern eine Erleichterung zu verschaffen, und sie vereinigt auf Erhaltung des finanziellen Besten des ganzen Verbandes hinwirken stark genug sind, um überflüssigen Aufwand und Begehrlichkeit von andern Seiten abzuweisen.

Vorzüglich die geringere Theilnahme der Gemeindebürger an der Feststellung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben, die isolirte Stellung der Ausmärker, tragen die Schuld an der Zerrüttung manches Gemeindehaushaltes, nur dadurch läßt es sich erklären, daß bedeutende Noceffe und ungeeigneter Aufwand Gegenstand häufiger Beschwerden in den Gemeinden wurden.

Richten wir die Aufmerksamkeit aller Betheiligten, aufgefordert durch eigenen Vortheil oder Verlust, der aus dem Gemeinsamen nothwendig hervorgehen muß, auf die ökonomische und finanzielle Verwaltung der Gemeinden, so dürfen wir mit Zuversicht hoffen, daß hier bald Einigkeit sich wieder einfänden, und diese zur strengen Ordnung und Sparsamkeit kräftig und wohlthätig wirken wird.

Nicht Vorliebe für eigenes System, sondern die Ueberzeugung von dem guten Erfolg leitet die Commission, ihre frühern Anträge zu erneuern. Sie bittet, ihre Gründe zu prüfen, und nach weisem Ermessen darüber zu entscheiden.

Was die zweite Frage betrifft, welche Bestimmungen in dem Entwurfe hinsichtlich der Gemeindefschulden nachzutragen seien? so muß voraus bemerkt werden, daß der §. 74 d. hinsichtlich der Kriegsschulden bereits das Nöthige bestimmt, wobei es sich von selbst versteht, daß diejenigen Ansmärker, welche ihr Betreffniß bereits berichtigt haben, bei Umlagen für solche nicht nochmals, also zur doppelten Zahlung gehalten seyn können.

Hinsichtlich der künftigen Gemeindefschulden, als welche nur die Natur von Vorschüssen für anerkannte und genehmigte Gemeindebedürfnisse haben, versteht sich die Regel von selbst, daß deren Verzinsung und Tilgung in dem gesetzlichen Wege, also zu $\frac{2}{3}$ von der Gemeinde und ihren Bürgern, einschließlich der nach §. 62. ihnen gleich gestellten staatsbürgerlichen Einwohner, welche Gewerbe treiben, zu $\frac{1}{3}$ aber von den Steuerpflichtigen der Gemarkung getragen werden.

Es kann also hier nur von den bereits vorhandenen Gemeindefschulden, welche aber nicht Kriegsschulden sind, die Rede seyn.

Bisher bestand die Regel, daß solche, als durch das Gemeindevermögen gesichert, auf dessen Ertrag oder bei Unzulänglichkeit desselben von den Gemeindebürgern verzinst und getilgt werden mußten, weil die Steuerpflichtigen der Gemarkung nur zu gewissen Aufwandsgegenständen beitrugen, also bei den Schulden der Gemeinde nicht betheilt waren. Diese Regel kann nicht umgangen werden, weil man den nicht Betheiltigten auch jetzt nicht eine onerose Theilnahme aufbürden kann.

Sie wird überhaupt nur vorübergehend und in minder häufigen Fällen Anwendung finden, theils weil meist neben den Kriegsschulden keine eigentlichen Gemeindefschulden sich vorfinden, und, wo sich solche ergeben, sie

als Folge einer Vermögens-Vermehrung rechtlicher Ansprüche zu gleichem Zweck oder als ein Aufwand zum Nutzen der Gemeinde im engeren Sinn sich herausstellen werden.

Doch sind insoferne Ausnahmen von dieser Regel denkbar und anzuerkennen, als in einzelnen Orten, besonders Städten, für gewisse Verwendungen, resp. dazu nöthig gewordene Anleihen, gleich Anfangs oder in der Folge ihrer Bedeutenheit wegen besondere Mittel zur Tilgung, namentlich Umlagen, festgesetzt, und von der Staatsbehörde bewilligt worden sind. Diese werden allerdings bis zur Erreichung des Zwecks fortbestehen; wenigstens ihr Fortbestehen ausgesprochen werden müssen, wenn gleich in der Vollziehung mit Genehmigung der Staatsbehörde eine Vereinfachung möglich seyn kann. Die Commission trägt darauf an, nach dem §. 74 d. folgenden Zusatzartikel aufzunehmen:

„Die noch vorhandenen eigentlichen Gemeindefschulden sind von der Gemeinde aus dem Ueberschuß des Gemeindecinkommens zu verzinsen und abzutragen, und soweit solches nach der Bestimmung des §. 59. nicht vorhanden, oder unzulänglich ist, durch Umlage auf die Gemeindebürger und die im §. 62. benannten staatsbürgerlichen Einwohner. Da, wo für die vorhandenen Gemeindefschulden oder einen bestimmten Theil derselben mit Genehmigung der Staatsbehörde gewisse Gemeindecinkünfte oder Umlagen zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt sind, wird diese Bestimmung aufrecht erhalten, es können aber solche bei der Deckung der Gemeindebedürfnisse von der Gemeinde nicht aufgerechnet werden.“